

Merkblatt

Familienzulagen und besondere Sozialzulage (Stand 2015)

1. Gesetzliche Grundlagen

Wir erläutern Ihnen hier zusammenfassend die wichtigsten Bestimmungen zu den Familienzulagen im Kanton Luzern und zur besonderen Sozialzulage. Die tatsächlichen Ansprüche entnehmen Sie bitte den Rechtsgrundlagen:

Bund

- Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)
- Verordnung über die Familienzulagen (FamZV)

Kanton

- Gesetz über die Familienzulagen (SRL 885)
- Vollzugsverordnung über die Familienzulagen
- Besoldungsverordnung für das Staatspersonal § 15 (SRL 73a)

2. Allgemeines

2.1 Anspruch auf Familienzulagen (Art. 13 FamZG)

Es werden nur ganze Zulagen ausgerichtet. Anspruch auf Zulagen hat, wer mindestens ein AHV-pflichtiges Einkommen verdient, das mindestens der Hälfte der minimalen vollen AHV-Altersrente entspricht (zur Zeit: 587.50 Franken pro Monat). Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Dies entspricht der Hälfte einer minimalen vollen Altersrente der AHV pro Jahr. Die Ausnahmen bilden unbezahlter Urlaub, Krankheit, Unfall und Tod unter dem entsprechenden Kapitel.

2.2 Anspruchsberechtigung für Kinder (Art. 4 FamZG)

Zum Anspruch auf Familienzulagen berechtigen:

- Eigene Kinder (auch adoptierte)
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils wohnen
- Pflegekinder, die unentgeltlich aufgenommen werden
- Geschwister und Enkel, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person überwiegend aufkommt

2.3 Anspruchskonkurrenz (Art. 6 und 7 Abs. 1 FamZG)

Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet. Die Differenzzahlung nach Artikel 7 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem Recht, so gilt folgende Reihenfolge:

- a. erwerbstätige Person
- b. Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte
- c. Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte
- d. Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist
- e. Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit
- f. Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

2.4 Differenzzahlung (Art 7 Abs. 2 FamZG)

Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat

die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im andern. Anspruch auf eine Differenzzahlung hat ausschliesslich die zweitanspruchsberechtigte Person.

2.5 Kinder im Ausland

Der Anspruch auf Familienzulagen für Kinder im Ausland ist speziell geregelt. Anspruch auf Familienzulagen geben Kinder von EU-Staatsangehörigen in den Ländern der EU sowie Kinder von Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro unabhängig von ihrem Aufenthaltsort. Sind beide Eltern erwerbstätig, so werden die Familienzulagen in erster Linie im Wohnland der Kinder ausgerichtet. Allfällig besteht in der Schweiz Anspruch auf eine Differenzzulage.

Die Meldung von Kindern im Ausland erfolgt mit einer Wohnsitz- und Schulbestätigung, die Meldung an die zuständige Behörde im Ausland erfolgt mit dem Formular E411. Kinder mit vorübergehendem Aufenthalt im Ausland (Sprachaufenthalt, Studium) fallen nicht unter diese Bestimmungen.

2.6 Anspruch bei unbezahltm Urlaub, Krankheit und Unfall

Bei unbezahltm Urlaub, Krankheit und Unfall der anspruchsberechtigten Person werden die Familienzulagen nach Beginn des Urlaubs bzw. der Arbeitsverhinderung noch für den laufenden und drei weitere Monate ausgerichtet. Wird nach Ablauf dieser drei Monate noch weiterhin ein Lohn bezahlt, der mindestens der Hälfte der minimalen vollen AHV-Altersrente entspricht (zur Zeit 587.50 Franken pro Monat), werden auch die Zulagen weiter ausgerichtet. Taggeldleistungen bei Unfall gelten nicht als Lohnzahlung.

2.7 Schwangerschaft

Frauen erhalten während dem Mutterschaftsurlaub während höchstens 16 Wochen die Familienzulagen weiterbezahlt. Der Anspruch ist unabhängig davon, ob sie einen Lohnanspruch haben.

3. Geburts- und Adoptionszulage

Die Geburts- und die Adoptionszulage beträgt im Kanton Luzern 1'000 Franken. Die Anmeldung erfolgt über den Arbeitgeber, die Auszahlung direkt durch die Ausgleichskasse.

Der Bezug einer Geburts- oder Adoptionszulage ist auch möglich, wenn die Familienzulagen von einer andern Person (z.B. dem Ehepartner oder der Ehepartnerin) in einem andern Kanton bezogen werden und dort kein Anspruch auf eine Geburtszulage oder Adoptionszulage besteht.

4. Kinderzulagen

Die monatlichen Kinderzulagen betragen:

- 200 Franken bis zum vollendeten 12. Altersjahr
- 210 Franken vom 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr

Der Anspruch auf eine Zulage von 200 Franken entsteht am ersten Tag des Geburtsmonats und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind das 12. Altersjahr vollendet oder mit dem Wegfall der Bezugsvoraussetzung.

Der Anspruch auf eine Zulage von 210 Franken entsteht am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 12. Altersjahres und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet oder mit dem Wegfall der Bezugsvoraussetzung.

Für Jugendliche, die infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig sind, endet der Anspruch auf Kinderzulagen mit dem letzten Tag des Monats, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird.

5. Ausbildungszulagen

Die monatliche Ausbildungszulage beträgt 250 Franken für jedes anspruchsberechtigte Kind. Der Anspruch auf Ausbildungszulagen entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem eine Ausbildung begonnen wird, frühestens jedoch nach vollendetem 16. Lebensjahr. Der Anspruch endet am letzten Tag des Monats, in dem die Ausbildung beendet wird oder die übrigen Bezugsvoraussetzungen wegfallen, spätestens jedoch nach vollendetem 25. Altersjahr.

5.1 Einkommen des Kindes

Als Obergrenze für das jährliche Einkommen des Kindes, bei dem noch Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht, gilt die maximale volle Altersrente der AHV (zur Zeit 2'350 Franken pro Monat). Als Einkommen gelten Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Vermögenserträge, Renten und Taggelder.

5.2 Definition Ausbildung

Eine Ausbildung muss mindestens vier Wochen dauern und systematisch auf ein Berufsziel ausgerichtet sein. Die üblichen Ferien werden zur Ausbildungszeit gerechnet, nicht aber die Zeit zwischen zwei Ausbildungen, während der eine Person einem Erwerb nachgeht. Die Zeit zwischen Maturität und Studienbeginn gilt als Ausbildung, auch wenn während dieser Zeit eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Voraussetzung allerdings ist, dass die Ausbildung bei der nächstmöglichen Gelegenheit fortgesetzt wird und der Unterbruch nicht länger als vier Monate dauert.

5.3 Kursbesuche

Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht bei Schul- und Kursbesuchen, welche eine überwiegende Erwerbstätigkeit zulassen und kein explizites Berufsbildungsziel beinhalten.

5.4 Unterbruch der Ausbildung infolge Militär- / Zivildienst

Bei Unterbruch der Ausbildung infolge kurzem Militär- / Zivildienst werden die Ausbildungszulagen fortbezahlt. Das Gleiche gilt für Militär- / Zivildienst während den Semesterferien (z.B. fraktionierte RS). Wer hingegen für längere Zeit Militär- / Zivildienst leistet (z.B. Durchdienen oder Abverdienen in Folge), befindet sich in dieser Zeit nicht in Ausbildung. Ausnahme: Wird ein Militär- / Zivildienst zwischen zwei Ausbildungsphasen geleistet, so besteht weiterhin Anspruch auf Ausbildungszulagen, sofern die Zeit zwischen den Ausbildungen nicht mehr als fünf Monate beträgt (z.B. Rekrutenschule von 18 oder 21 Wochen zwischen Matura und Studium). Die Auszahlung der Ausbildungszulagen erfolgt erst bei Fortsetzung der Ausbildung.

5.5 Unterbruch der Ausbildung infolge Schwangerschaft

Frauen, die ihre Ausbildung aufgrund einer Schwangerschaft während maximal 12 Monaten unterbrechen, gelten weiterhin als in Ausbildung. Voraussetzung ist allerdings, dass die Ausbildung nach dem Schwangerschaftsurlaub bei der nächstmöglichen Gelegenheit wieder fortgesetzt wird. Die Nachzahlung der Ausbildungszulage erfolgt nach Wiederaufnahme der Ausbildung.

5.6 Geltendmachung des Anspruchs

Beim Anspruch auf Ausbildungszulagen sind zum Formular zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

Obligatorischer Schulbesuch:	Bestätigung der Schulleitung über die Dauer des obligatorischen Schulbesuches
Berufslehre:	Kopie des Lehrvertrags (inkl. Lohnangaben)
Universität / (Fach)Hochschule:	Immatrikulationsbestätigung

Andere Schulen	Bestätigung der Schulleitung über: <ul style="list-style-type: none">• Beginn und Ende des Aufenthaltes;• Anzahl Lektionen• Höhe des monatlichen Lohnbezuges
Praktikum:	Bestätigung des Arbeitgebers mit Lohnangabe und Berufsziel
Andere Ausbildung:	Bestätigung verantwortliche/r Ausbilderin/Ausbilder mit Lohnangaben

6. Besondere Sozialzulage

Den Angestellten wird eine besondere Sozialzulage von 250 Franken pro Monat ausgerichtet, sofern sie gemäss § 15 der Besoldungsverordnung für mindestens ein Kind Anspruch auf eine Kinder- oder Ausbildungszulage haben. Haben zwei Angestellte des Kantons für die gleichen Kinder Anspruch, wird die besondere Sozialzulage insgesamt nur einmal ausgerichtet. Dies gilt auch bei mehreren Kindern.

Die besondere Sozialzulage wird zusätzlich zu der Kinder- oder Ausbildungszulage ausbezahlt.

Die besondere Sozialzulage wird anteilmässig zum festgelegten Arbeitspensum ausgerichtet, wenn die Angestellten Teilzeitarbeit leisten oder wenn sie teilweise besoldet beurlaubt sind. Ist die oder der Angestellte unbesoldet beurlaubt, wird keine Zulage ausgerichtet.

Entspricht das Teilpensum einer hauptamtlichen Tätigkeit (mind. 50% Pensum) kann in Ausnahmefällen die volle Zulage ausgerichtet werden. Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn die Antrag stellende Person ein tiefes Haushaltseinkommen ausweist (inkl. Einkommen des Ehe- oder Lebenspartners sowie allfällige Alimentenzahlungen). Die Grenzwerte für ein tiefes Einkommen hat die Dienststelle Personal in einer Richtlinie festgelegt. Diese finden sich auf unserer Homepage unter "Informationen und Downloads - Interne Informationen und Dokumente - Sozialversicherungen/Sozialzulagen" zusammen mit den Antragsformularen.

Das Gesuch muss von der Dienststelle, bei der die Antragstellerin, der Antragsteller angestellt ist, bewilligt werden.

7. Auskunfts- und Meldepflicht

Die bezugsberechtigte Person muss über alle für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft geben und die verlangten Bestätigungen vorlegen. Jede Änderung in den Verhältnissen, welche Auswirkungen auf den Zulagenanspruch hat, ist unverzüglich und unaufgefordert dem zuständigen Personaldienst zu melden. Auszahlungen können ohne offizielle Bestätigungen nicht vorgenommen werden.

Luzern, 27. Januar 2015